

Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer

Unter dem Aktenzeichen 9 AZR 529/10 hat das BAG Folgendes festgestellt:

- Die altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD stellt eine unmittelbare Benachteiligung wegen Alters dar und verstößt gegen das Verbot der Diskriminierung wegen Alters, da ein Rechtfertigungsgrund für die unterschiedliche Behandlung nicht vorhanden ist.
- Dieser Verstoß kann nur durch „Anpassung nach oben“ geheilt werden, d.h. dadurch, dass allen unter den TVöD fallenden Beschäftigten die höchste im TVöD festgelegte Erholungsurlaubsdauer zusteht, also konkret 30 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Grundsätzlich ist es also erst einmal ein Urteil nur für den Tarifbereich, was die Beamtinnen und Beamten nicht daran hindern sollte, ihre Ansprüche geltend zu machen und ggfls. vor dem zuständigen VG einzuklagen.

In den Regelungen für Landesbeamte wird der Erholungsurlaub ebenfalls nach dem Lebensalter bemessen, z.B. in Niedersachsen (NEUrlVO):

§ 2 Urlaubsjahr, Urlaubserteilung

(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte oder der geordnete Ablauf der Ausbildung gewährleistet ist.

§ 4 Urlaubsdauer und Berechnungsgrundlagen

(1) Der Urlaub beträgt grundsätzlich für jedes Urlaubsjahr

1. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
2. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und
3. nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

(2) Für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr maßgebend, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

§ 8 Urlaubsantritt und Verfall

(1) ¹ Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. ² Resturlaub, der nicht bis zum Ablauf der ersten neun Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt.

Rechtlich strittig ist, ob ein Urlaubsanspruch für 2011 noch realisiert werden kann.

Ver.di wird daher die Bedeutung für Beamtinnen und Beamte rechtlich prüfen; anschließend werden wir nach Vorlage dieser Analyse umfassend informieren. Bis dahin sollte von Einzelanträgen abgesehen werden. In jedem Fall sollte jedoch vorab mit den zuständigen Rechtsschutzsekretären geklärt werden, ob bereits jetzt hierfür Rechtsschutz durch ver.di gewährt wird.